

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See am

21. Oktober 2015,

mit dem Beginn um 19.00 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister	Krainz Thomas
1. Vizebürgermeister	
2. Vizebürgermeister	Preinig Oskar
Gemeindevorstand	
Gemeindevorstand	Rabl Bernadette
Gemeindevorstand	Jernej Marjan Anton univ.dipl.oec.
GR DI (FH) Deutschmann Markus	GR Mag. Kristof Daniela
GR Kuschnig Dietmar	GR Hobel Johannes
GR Dobnik Stefan	GR Rosenwirth Monika
GR Schmiedhofer Matthias	GR Starc Valentin
GR Cas Alfons	GR Lipnik Michael
GR Blantar Raimund	GR Lach Christoph
GR Kruschitz Maria	
GR Petek Peter	

Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:

Brodnig Dieter	Rosenwirth Andrea
Strasser Anja	Frantar Susanne

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Lach Alois	GV Mori Bernhard
GR Petritsch Dietmar	GR Wertschnig Stefan
GR Urak Christian	

Sonstige Anwesende:

Finanzverwalter Hobel Peter	Elsbacher Karin als Schriftführerin
Amtsleiter Mischitz Klaus	

Tagesordnung:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2015
2. Kenntnisnahme des Berichtes des Kontrollausschusses über die am 26.08.2015 stattgefundenene Bilanz- (2014) und Gebarungsprüfung der Kommunalgesellschaft St. Kanzian mbH. (GV 05.10.2015 TOP 12)
3. Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses des Kontrollausschusses über die am 09.06.2015 stattgefundenene Gebarungsprüfung. (GV 05.08.2015 TOP 2)

Bgm. Thomas Krainz, Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 8

4. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Vergleichsvorschlages des Herrn Sammer Michael in der Rechtsangelegenheit „Norduferpromenade – Grundgrenzen“. (GV 08.09.2014 TOP 3 und GV 10.09.2015 TOP 11)
5. Genehmigung des „Mittelfristigen Investitionsplanes 2015 – 2019“. (GV 05.10.2015 TOP 11)
6. Genehmigung des Wohnungseigentumsstatutes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 120/1 KG Stein (Wohnhaus Sportplatz Stein i. J.). (GV 05.08.2015 TOP 6)
7. Ankauf des Grundstückes Nr. 265, KG St. Marxen, zum Zwecke der Errichtung eines Parkplatzes. (GV 05.08.2015 TOP 23)
8. Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.04.2015 betreffend den negativ ausgewiesenen Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2013 und Abgabe einer Stellungnahme dazu. (GV 05.08.2015 TOP 4)

Vzbgm. Oskar Preinig, Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 bis 14

9. Erlassung einer Verordnung mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden und die Ortstaxenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 28.06.2013, Zahl: 602/2013, aufgehoben wird. (GV 10.09.2015 TOP 2 und GV 05.10.2015 TOP 6)
10. Annahme von Grundabtretungserklärungen hinsichtlich Grundinanspruchnahmen zum Zwecke der Errichtung eines Gehweges entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße:
 - a) Grundabtretungserklärung des Herrn Hofmayer Johann vom 24.07.2015; (GV 05.08.2015 TOP 5)
 - b) Grundabtretungserklärung des Herrn Mag. Michael Mateidl vom 24.09.2015; (GV 05.10.2015 TOP 9)
 - c) Genehmigung zur Errichtung des Gehweges entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße. (GV 05.08.2015 TOP 5 und GV 05.10.2015 TOP 9)

11. Genehmigung der zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, betreffend die Notfallvorsorge für die Bauphase im Abschnitt Mittlern – Althofen, abzuschließenden Vereinbarung. “. (GV 10.09.2015 TOP 3)
12. Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen in das öffentliche Gut: “. (GV 10.09.2015 TOP 5)
 - a) Reichmann Werner: Vermessungsurkunde der Angst Geo-Vermessung ZT GmbH vom 05.05.2015, GZ 151047-G-V1-U;
 - b) Pinter Matthias, Kuchling Michael, Besser Johann: Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Karl H. Oberressl vom 13.07.2015, GZ 0481-15-V1-U;
 - c) Silan Johann: Übernahme des Weges Nr. 481/1 KG Srejach;
13. Erlassung einer Verordnung mit welcher für die Lauchenholzer Straße, im Bereiche der Ortschaft Lanzendorf, eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt wird (Ansuchen des Herrn Tscharf Anton vom 18.06.2015) (GV 10.09.2015 TOP 7)
14. Genehmigung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung Gewerbestraße“ (Gewerbepark). (GV 05.08.2015 TOP 3)

GV. Bernhard Mori, Berichtstatter zum Tagesordnungspunkt 15

15. Annahme des Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Vorhaben „WVA-BA 111 (Aufschließung Wankgründe)“. (GV 05.08.2015 TOP 19)

GV. Jernej Marjan Anton univ.dipl.oec., Berichtstatter zum Tagesordnungspunkt 16

16. Annahme des Schuldscheines für das Darlehen des K-WWF für das Bauvorhaben ABA St. Kanzian BA12. (GV 05.10.2015 TOP 13)

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte, sowie die der Gemeinderatssitzung beigezogenen Bediensteten.

Eine Fragestunde wird mangels Anfragen nicht abgehalten.

Der Bürgermeister führt eingangs aus, dass von der SPÖ Fraktion St. Kanzian und den Gemeinderäten Christoph Lach (FPÖ) und Johannes Hobel (ÖVP) Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO gestellt wurden. Die beiden Anträge, die die Unterbringung von weiteren Flüchtlingen in der Gemeinde St. Kanzian a. K. zum Inhalt haben, werden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Über Antrag von Bgm. Krainz fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Den Anträgen der SPÖ Fraktion St. Kanzian und der Gemeinderäte Christoph Lach (FPÖ) und Johannes Hobel (ÖVP) wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

1. Punkt der Tagesordnung:

(Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2015)

Für die Fertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden nachstehende Gemeinderäte **einstimmig** bestellt:

GR Rosenwirth Monika;

GR Kuschnig Dietmar;

Eine Richtigstellung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 16.06.2015 wird nicht verlangt.

17. Punkt der Tagesordnung:

(Dringlichkeitsanträge der SPÖ Fraktion St. Kanzian und der Gemeinderäte Christoph Lach (FPÖ) und Johannes Hobel (ÖVP)

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden eingangs die zu dieser Thematik bereits gefassten Beschlüsse wie folgt zur Kenntnis.

Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2014

a) Der Bürgermeister der Gemeinde St. Kanzian Thomas Krainz beauftragt wird, dem Flüchtlingsreferenten des Landes Kärnten, Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser,

mitzuteilen, dass in der Gemeinde St. Kanzian a. K. keine weiteren Asylwerber einquartiert werden sollen.

- b) Zum Zwecke eines gedeihlichen und friedlichen Zusammenlebens, einer besseren Integration, aber auch Wahrung einer positiven touristischen Außenwirkung sollen Asylanten künftig regelmäßig und verpflichtend in der jeweiligen Muttersprache über die Gepflogenheiten, Verhaltensmaßregeln und Gesetze ihres Gastlandes durch die zuständige Abteilung geschult werden.*

Gemeindevorstandssitzung vom 21.09.2015

In dieser Sitzung war auch Herr Dr. Arno Ruckhofer für die FPK-Gemeinderatspartei und Frau Dr. Barbara Payer, Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte des Landes Kärnten anwesend.

Resümee der ausführlich geführten Diskussion:

- *Der Gemeindevorstand der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sieht keine begründete Notwendigkeit, den mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2014 festgelegten Standpunkt abzuändern.*
- *In der Gemeinde St. Kanzian sind derzeit, aufgeteilt auf die Standorte St. Veit im Jauntal und Stein im Jauntal etwa 120 Asylanten untergebracht, dies ergibt bei einer Bevölkerungszahl von 4500 Einwohnern eine Quote von 2,88 %. Damit erfüllt die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See die vom Bund als Durchgriffsrecht auferlegte Quote von 1,5 % um fast das Doppelte.*
- *Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See ist auf das Sommerhalbjahr gesehen die übernachtungsstärkste Tourismusgemeinde Kärntens. Mit der Unterbringung von weiteren Flüchtlingen – wie geplant im unmittelbaren Einzugsbereich zum Klopeiner See – wäre die gesamte Tourismuswirtschaft in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner, wie auch in der Region Südkärnten, existenziell gefährdet.*

Der Gemeinderat fasst folgenden

Gemeinschaftsbeschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates und Gemeindevorstandes wird von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktion bekräftigt.

Im Sinne unserer Bevölkerung und Tourismuswirtschaft, unabhängig von den geänderten Rahmenbedingungen bei der Unterbringung von Asylwerbern soll die Zahl der in der Gemeinde St. Kanzian a. K. untergebrachten Asylwerbern nicht erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

2. Punkt der Tagesordnung:

(Kenntnisnahme des Berichtes des Kontrollausschusses über die am 26.08.2015 stattgefundene Bilanz- (2014) und Gebarungsprüfung der Kommunalgesellschaft St. Kanzian mbH.)

Sachverhalt GR Lipnik

Der Steuerberater der Kommunalgesellschaft, Herr Dr. Hermann Huber von der Confida St. Veit a.d. Glan, hat in der Kontrollausschusssitzung vom 26.08.2015 die Bilanz 2014 erläutert, und die wichtigsten Eckdaten den Mitgliedern des Ausschusses sowie den anwesenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Kenntnis gebracht:

(Alle Beträge auf EUR 100 gerundet)

- 1) Die Bilanzsumme beträgt € 7,856.000, im Vorjahr betrug diese € 8,397.600. Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich aufgrund der Anlagenabschreibungen. Der Anteil des Anlagevermögens beträgt € 7,172.500, d.s. 91,3 % des Gesamtvermögens. Das Eigenkapital in Höhe von € 3,109.100 sowie die Investitionszuschüsse von € 2,951.500 betragen mehr als 77 % des Gesamtkapitals. Die Gesellschaft liegt auch im Jahr 2014 bei der Statusbetrachtung (Eigenkapitalquote, Cash-Flow, Schuldentilgungsdauer, Anlagendeckungsgrad, Anlagenabnutzungsgrad und Liquidität 2. Grades) absolut im grünen Bereich. Das Reinvermögen liegt bei € 6,061.000 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 186.000 erhöht. Der Finanzmittelbestand (Kassa und Bank) der Gesellschaft betrug per 31.12.2014 € 53.900.
- 2) Ertragslage: Der Umsatz der Gesellschaft betrug im Jahr 2014 € 863.900 (Vgl. 2013: € 986.600). Der Umsatzrückgang beträgt im Bereich Camping/Bäder aufgrund der wetterbedingt schlechten Saison € 49.600, im Bereich Bestattung beträgt dieser € 61.900 (rund 40 Sterbefälle weniger als im Jahr 2013). Der Personalaufwand steht mit € 166.900 zu Buche, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit € 215.400. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, Aufwendungen für Material und bezogenen Leistungen, Zinsen und Steuern ergibt dies ein ordentliches Ergebnis vor Rücklagen von - € 42.453,70. Nach Auflösung von nicht gebundener Kapitalrücklage in der Höhe des Jahresverlustes und Vortrag des Gewinnes aus 2013 ergibt dies für 2014 einen Bilanzgewinn von € 53.788,81.
- 3) Die Betriebe weisen im einzelnen folgende Ergebnisse auf:

Betrieb	Gewinn 2014	Verlust 2014
Camping und Bäder	36.627 €	
Bestattung	26.159 €	
Parkplatz Seelach	2.635 €	
Vermietung und Sonstiges		72.941 €
Gewerbepark		11.004 €
Promenade Klopeiner See		23.930 €

- 4) Die Forderungen der Gesellschaft aus Lieferungen und Leistungen betragen zum Bilanzstichtag € 209.100, die sonstigen Forderungen betragen € 403.500. Diese resultieren aus Finanzierungszusagen (BZ udgl.) der Gemeinde für Projekte (Promenade usw.). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen € 117.900, an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen € 1,281.600 (Vgl. 2013: € 1,973.000).
- 5) Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug im Jahr 2014: 5

Die Prüfung der Belege des Zeitraumes 21.05.2014 bis 31.07.2015 der Kommunalgesellschaft St. Kanzian mbH ergab keine Beanstandungen.

Über Antrag von GR Lipnik fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See stellt als Alleingesellschafterin der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. den Jahresabschluss 2014 Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. fest und erteilt dem Geschäftsführer, Herrn Bürgermeister Thomas Krainz, die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

3. Punkt der Tagesordnung:

(Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses des Kontrollausschusses über die am 09.06.2015 stattgefundene Gebarungsprüfung)

Sachverhalt GR Lipnik

Eingangs der Sitzung vom 09.06.2015 wurde GR Christoph Lach zum Ausschussobmann-Stellvertreter gemäß § 26 Abs. 6 der K-AGO gewählt.

In der Folge wurde die Richtigkeit des Kassenbestandes, sowie die Belege des Zeitraumes 13.02.2015 bis 09.06.2015, von Belegnummer 195/2015 bis 1276/15, überprüft.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen;

Über Antrag von GR Lipnik fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

4. Punkt der Tagesordnung:

(Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Vergleichsvorschlages des Herrn Sammer Michael in der Rechtsangelegenheit „Norduferpromenade – Grundgrenzen“)

Sachverhalt Bgm. Thomas Krainz

Nachdem Herr Michael Sammer im Zuge der Neugestaltung der Norduferpromenade den Grenzverlauf zwischen der Norduferpromenade und seinen angrenzenden Grundstücken infrage gestellt hat, hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See am 06.12.2012 den Beschluss gefasst, wegen der festgestellten Grenzverletzungen gegen Herrn Michael Sammer den Rechtsweg zu beschreiten und bei Gericht Klage auf Entfernung der Hecke, des Jägerzaunes und eines Betonsockels einzubringen. Mit der rechtsfreundlichen Vertretung wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Franz Grauf beauftragt.

Bei der am 17.06.2014 am Landesgericht Klagenfurt stattgefundenen Streitverhandlung wurde in einer Punktuation ein Vergleichsvorschlag protokolliert der im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

- Herr Michael Sammer anerkennt den Grenzverlauf zwischen den nördlich wie auch südlich der Norduferpromenade liegenden Grundstücken gegenüber der Norduferpromenade, ausnehmend die Grundstücke Nr. 878/10 und 878/11 (Seeufergrundstücke-Jägerzaun), zur Gänze.
- Der strittige Grenzverlauf zwischen den Grundstücken Nr. 878/10 und 878/11 (Seeufergrundstücke-Jägerzaun) wird entlang des in der Natur bestehenden Jägerzaunes festgesetzt und tritt im Gegenzug Herr Michael Sammer jenen Teilbereich aus dem Grundstück Nr. 877/5 (Hotelgebäudegrundstück), der sich aus der Verlängerung des Grenzverlaufes in einer Geraden, ausgehend vom Punkt ZN28, durch Punkt 6431, bis zur Westgrenze (Campingplatz) ergibt, an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See ab.
- Die bestehende Hecke ist bis Ablauf des Jahres 2024 zu entfernen, sofern unter Einhaltung einer Ein-Jahres-Frist eine schriftliche Aufforderung dazu erfolgt.
- Die Prozesskosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Gemeindevorstand hat diesen Vergleichsvorschlag keine Zustimmung erteilt, auf eine uneingeschränkte Anerkennung der Grenzen bzw. Grenzverläufe und auf die Entfernung des Jägerzaunes bestanden. Dies wurde der beklagten Partei mitgeteilt.

Darauf machte Herr Michael Sammer folgenden Vergleichsvorschlag:

- Der gesamte Grenzverlauf zwischen den nördlich wie auch südlich der Norduferpromenade liegenden Grundstücken gegenüber Norduferpromenade wird unter der Voraussetzung anerkannt, dass die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See ihm jenen Grundstücksteil des Grundstückes Nr. 1329/1 (Norduferpromenade) überträgt, der in der Punktuation als strittig bezeichnet und durch den bestehenden Jägerzaun eingegrenzt wird.

Das Ausmaß dieses Grundstücksteiles beträgt ca. 50 m² und bietet Herr Michael Sammer dafür pauschal € 4.000,-.

- Die Punkte der Punktuation, welche die bestehende Hecke und die Prozesskosten zum Inhalt haben, bleiben unverändert bestehen.

Am 10.09.2015 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See nach eingehender Diskussion den Beschluss gefasst, den Vergleichsvorschlag nicht anzunehmen und das Gerichtsverfahren weiterzuführen.

Über Antrag von Bgm. Krainz fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See lehnt die in der Streitverhandlung am 17.06.2014 protokollierte Puntuation wie auch den darauf basierenden Vergleichsvorschlag des Herrn Michael Sammer vom 25.06.2015 ab.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

5. Punkt der Tagesordnung:

(Genehmigung des „Mittelfristigen Investitionsplanes 2015 – 2019“)

Sachverhalt Bgm. Thomas Krainz

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung hat die Gemeinde einen Mittelfristigen Investitionsplan für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren festzustellen, dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Kärntner Landesregierung.

Im Mittelfristigen Investitionsplan 2015-2019 sind alle Finanzierungspläne, sowie die aktuellen Finanzierungsbeschlüsse der Gemeinde St. Kanzian a.K. enthalten:

- Dorfplatzgestaltung Stein im Jauntal € 38.900,00
- Asphaltierung Gewerbestraße € 32.000,00
- Straßenbau 2014 – Baustufe III € 164.000,00
- Straßensanierung St. Marxen € 72.000,00
- Zufahrt Wanksiedlung € 333.000,00
- Promenade Klopeiner See € 2,125.000,00

Über Antrag von Bgm. Krainz fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Mittelfristige Investitionsplan 2015-2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

6. Punkt der Tagesordnung:

(Genehmigung des Wohnungseigentumsstatutes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 120/1 KG Stein (Wohnhaus Sportplatz Stein i. J.)

Sachverhalt Bgm. Thomas Krainz

Neben der Vermietung der Wohnungen im Sporthaus Stein im Jauntal wurde auf Ebene des Gemeindevorstandes schon seit längerer Zeit über eine Umwandlung dieser Wohneinheiten von Miet- auf Eigentumswohnungen diskutiert.

Einem Wohnungsverkauf vorausgehend hat eine Nutzwertfeststellung (Parifizierung) zu erfolgen und wurde das Nutzwertgutachten von der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Frau Karin Gritsch, am 12.12.2013 erstellt.

Auf Grundlage dieses Nutzwertgutachtens hat Herr Rechtsanwalt Dr. Franz Grauf das zur Beschlussfassung vorliegende Wohnungseigentumsstatut aufgesetzt, mit welchem die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vorläufiges Wohnungseigentum begründet. Das Wohnungseigentumsstatut ist im Grundbuch einzutragen.

Die Begründung des vorläufigen Wohnungseigentums ist erforderlich, um in weiterer Folge die Wohnungen samt dem eigetragenen Nutzungsrecht auch einem Verkauf zuführen zu können.

Über Antrag von Bgm. Krainz fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Errichtung und grundbücherliche Durchführung der vorliegenden Urkunde (Wohnungseigentumsstatut), welche das Begründen des vorläufigen Wohneigentums am Grundstück Nr. 120/1 KG 76118 Stein und des sich darauf befindenden Gebäudes mit der Anschrift Hildegardweg 1, 9122 St. Kanzian, zum Inhalt hat, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

7. Punkt der Tagesordnung:

(Ankauf des Grundstückes Nr. 265, KG St. Marxen, zum Zwecke der Errichtung eines Parkplatzes)

Sachverhalt Bgm. Thomas Krainz

Vertreter des Pfarrgemeinderates der Pfarre Kühnsdorf sind schon vor geraumer Zeit an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See herangetreten und haben um die Lösung des Problems der nicht vorhandenen Parkplätze für Kirchenbesucher der Kirche St. Marxen ersucht. Nachdem das Gasthaus Florianihof verkauft wurde und nicht mehr gastronomisch genutzt wird, stehen für Kirchenbesucher diese Parkplätze nicht mehr zur Verfügung.

Zwischenzeitlich hat es Gespräche mit dem zuständigen Referenten der Marktgemeinde Eberndorf und dem Pfarrer der Pfarre Kühnsdorf, Herrn Dr. Johann Skuk, gegeben und ist

man von beiden Seiten aus bereit, jeweils € 5.000,- zum Ankauf eines geeigneten Grundstückes beizutragen.

Das dafür geeignete Grundstück Nr. 266 der KG 76114 St. Marxen, im Ausmaß von 1.722 m², steht im Eigentum des Herrn Bernhard Boschitz und ist er bereit, dieses Grundstück zum Preis 10.332,- (€ 6,- je m²) an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zu verkaufen.

Seitens der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See ist vorgesehen, auf diesem Grundstück die erforderlichen Parkplätze zu errichten. Gleichzeitig ist beabsichtigt, in diesem Bereich den öffentlichen Weg Nr. 426/2 KG St. Marxen zu verlegen und über dieses Grundstück zu führen.

Über Antrag von Bgm. Krainz fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

- a) Das im Eigentum des Herrn Bernhard Boschitz stehende Grundstück Nr. 266, KG 76114 St. Marxen, im Ausmaß von 1.722 m², wird durch die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zum Kaufpreis von € 10.332,- angekauft.
- b) Der Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages zwischen Herrn Bernhard Boschitz und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, wird wie im Entwurf vorliegend genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

8. Punkt der Tagesordnung:

(Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.04.2015 betreffend den negativ ausgewiesenen Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2013 und Abgabe einer Stellungnahme dazu. (GV 05.08.2015 TOP 4)

Sachverhalt FV Hobel

Die Gemeindeabteilung hat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See mit Schreiben vom 17.04.2015 mitgeteilt, dass im Rechnungsjahr 2013 im Rechnungsquerschnitt ein negativer Finanzierungssaldo von € 126.813,00 ausgewiesen ist. Gleichzeitig erging der Auftrag, dem Gemeinderat diesen Umstand mitzuteilen und wurde dieser ersucht, der Abteilung 3 mitzuteilen, warum die Vorgabe eines ausgeglichenen Maastricht-Saldos im Jahr 2013 nicht erreicht werden konnte und welche Gegensteuerungsmaßnahmen vorgesehen sind, dass hinkünftig eine stabilitätskonforme Haushaltsbewirtschaftung sichergestellt ist.

Der Rechnungsquerschnitt im kameralistischen Haushaltswesen ist mit der so genannten Kapital- bzw. Geldflussrechnung zu vergleichen. Dabei ist im Allgemeinen eine systematische Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen eines Unternehmens innerhalb einer bestimmten Periode zu verstehen. Es wird zwischen Zahlungsströmen der laufenden Unternehmenstätigkeit (laufende Gebarung), der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit differenziert.

Ein negativer Finanzierungssaldo im Jahr 2013 ist darauf zurückzuführen, dass sich die zeitliche Abfolge von Investition und Finanzierung über zwei Haushaltsjahre erstreckt hat, d.h. es wurden Ausgaben für Vorhaben aus dem Jahr 2013 erst im Jahr 2014 durch entsprechende Mittel bedeckt, wobei die Bedeckung sehr wohl in den einzelnen Finanzierungsplänen und im Voranschlag gegeben war.

Der Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2014 weist einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von € 169.446,00 auf, im ersten Halbjahr 2015 steht ein positiver Saldo von € 358.926,00 zu Buche.

Über Antrag von Bgm. Krainz fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.04.2015 zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab:

Nachdem die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See Investitionen (Vorhaben) nur dann tätigt, wenn auch die entsprechende Finanzierung sichergestellt ist, wird in der Zukunft besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses, zugesicherte Fördermittel, Bedarfszuweisungsmittel und dergleichen im Bedarfsfall durch eine „Sollstellung“ beim entsprechenden Vorhaben berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

9. Punkt der Tagesordnung:

Erlassung einer Verordnung mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden und die Ortstaxenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 28.06.2013, Zahl: 602/2013, aufgehoben wird. (GV 10.09.2015 TOP 2 und GV 05.10.2015 TOP 6)

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

Das Land Kärnten ist bereit, den Sommer- und Winterbetrieb auf der Petzen über einen Zeitraum von 4 Jahren finanziell abzusichern. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt daran beteiligen und über den vierjährigen Unterstützungszeitraum jährlich € 125.000,-- aufbringen.

Nachdem sich die Gemeinden außerstande sehen, diese Mittel aus den ordentlichen Budgets aufzubringen, hat sich die Tourismusregion Südkärnten GmbH bereit erklärt, den Regionsbeitrag aufzubringen. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche Gemeinden des Bezirkes Völkermarkt die Ortstaxe auf mindestens € 1,60 anheben und somit einer langjährigen Forderung der Tourismusregion Südkärnten GmbH entsprochen wird.

Im Fremdenverkehrsausschuss der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See wurde über die Forderung der Tourismusregion Südkärnten GmbH auf Erhöhung der Ortstaxe beraten und

ist man übereingekommen, dass gleichzeitig mit einer Ortstaxenerhöhung eine Reduzierung der Ortstaxenzonen und die Streichung des Ortstaxen-Wintertarifes erfolgen werden soll.

Vorgesehen ist, dass es nur noch drei Ortstaxenzonen geben soll, die sich wie folgt zusammensetzen:

Zone I: Diese Zone umfasst den Bereich rund um den Klopeiner See und bildet sich aus den derzeitigen Zone I und Teilen der Zone II;

Zone II: Diese Zone umfasst den erweiterten Bereich rund um die Zone I, grob skizziert von St. Kanzian, St. Primus, Grabelsdorf und Unterburg, und bildet sich aus Teilen der derzeitigen Zone II und der Zone III und Teilen der Zone IV;

Zone III: Das restliche Gemeindegebiet wird in dieser Zone zusammengefasst und bildet sich aus Teilen der derzeitigen Zone IV und der Zone V;

Die Ortstaxe beträgt

In der **Zone I:** € 1,90
 In der **Zone II:** € 1,60 und
 In der **Zone III:** € 1,30

Die Ortstaxe wird lediglich in der Abgabenzonen I um 10 Cent erhöht, die spürbare Erhöhung der Ortstaxe für die Betriebe ergibt sich primär aus der Reduzierung der Abgabenzonen und der damit einhergehenden Neuordnung.

Zur Veranschaulichung: Derzeit beträgt die Ortstaxe in der

Zone I: € 1,80
 Zone II: € 1,60
 Zone III: € 1,50
 Zone IV: € 1,30
 Zone V: € 1,10

Da die Ortstaxe de facto in der Bereitschaft der Tourismusregion Südkärnten GmbH begründet ist, den Regionsbeitrag für den Erhalt des Sommer- und Winterbetriebes auf der Petzen aufzubringen, sieht die Verordnung vor, dass das Ortstaxenausmaß in Höhe von € 1,30, € 1,60 und € 1,90 lediglich bis 31.12.2019 gilt und danach in jeder Zone um jeweils 10 Cent reduziert wird.

Nachdem eine für infrastrukturelle Maßnahmen zweckgebundene Verwendung eines Teiles der Ortstaxe aus Sicht der Gemeinde als sinnvoll angesehen wird – diesbezüglich gab es bereits eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem damaligen Tourismusverband Klopeiner See – Turnersee und hat diese die Neuerrichtung der Norduferpromenade erst ermöglicht – soll das Absenken der Ortstaxe ab 01.01.2020 den Gesetzgeber dazu bewegen, das Kärntner Tourismusgesetz dahingehend abzuändern, dass eine teilweise Zweckbindung der Ortstaxe für die Errichtung und den Erhalt von touristisch geprägten Infrastruktureinrichtungen rechtlich zwingend vorgesehen wird.

Vzbgm. Oskar Preinig stellt den Antrag, der Gemeinderat möge hinsichtlich der Ausschreibung der Ortstaxe verordnen, dass das Gemeindegebiet ab 01.01.2016 nur noch in drei Ortstaxenzonen unterteilt wird und die Ortstaxe wie folgt festgesetzt wird:

in der Abgabenzone I	1,90 Euro
in der Abgabenzone II	1,60 Euro
in der Abgabenzone III	1,30 Euro

Ab 01.01.2020 ist die Ortstaxe in allen Ortstaxenzonen um jeweils 10 Cent zu verringern.

Der Bürgermeister unterbricht hierauf die Gemeinderatssitzung um den Gemeinderäten einen Einblick in die Plandarstellung hinsichtlich der neu konfigurierten Ortstaxenzonen zu ermöglichen.

Hierauf stellt Vzbgm. Preinig einen Abänderungsantrag folgenden Inhaltes:

- Die bestehenden Ortstaxenzonen werden nicht abgeändert.
- Die Ortstaxe wird ab 01.01.2016 in allen Ortstaxenzonen einheitlich um 10 Cent erhöht.
- Ab 01.01.2020 verringert sich die Ortstaxe in allen Abgabenzonen um 10 Cent.
- Der geltende Wintertarif wird ersatzlos gestrichen.

Über den Abänderungsantrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Über der Ausschreibung der Ortstaxe wird wie folgt verordnet:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 21.10.2015, Zahl: 610/2015, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)

Gemäß §§ 1, 4 und 6 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2

Ausmaß

(1) Ab 01.01.2016 beträgt die Ortstaxe je abgabepflichtiger Person und Nächtigung:

<i>in der Abgabenzone I</i>	<i>1,90 Euro</i>
<i>in der Abgabenzone II</i>	<i>1,70 Euro</i>
<i>in der Abgabenzone III</i>	<i>1,60 Euro</i>
<i>in der Abgabenzone IV</i>	<i>1,40 Euro</i>
<i>in der Abgabenzone V</i>	<i>1,20 Euro</i>

(2) Ab 01.01.2020 beträgt die Ortstaxe je abgabepflichtiger Person und Nächtigung:

<i>in der Abgabenzone I</i>	1,80 Euro
<i>in der Abgabenzone II</i>	1,60 Euro
<i>in der Abgabenzone III</i>	1,50 Euro
<i>in der Abgabenzone IV</i>	1,30 Euro
<i>in der Abgabenzone V</i>	1,10 Euro

§ 3

Abstufung der Ortstaxe nach Gebietsteilen

- Abgabenzone I:** Die Abgabenzone I umfasst jene Gebietsteile, die in der Plandarstellung, die dieser Verordnung als Anlage beiliegt, mit rosa Farbe dargestellt sind.
- Abgabenzone II:** Die Abgabenzone II umfasst jene Gebietsteile, die in der Plandarstellung, die dieser Verordnung als Anlage beiliegt, mit blauer Farbe dargestellt sind.
- Abgabenzone III:** Die Abgabenzone III umfasst jene Gebietsteile, die in der Plandarstellung, die dieser Verordnung als Anlage beiliegt, mit oranger Farbe dargestellt sind.
- Abgabenzone IV:** Die Abgabenzone IV umfasst jene Gebietsteile, die in der Plandarstellung, die dieser Verordnung als Anlage beiliegt, mit grüner Farbe dargestellt sind.
- Abgabenzone V:** Die Abgabenzone V umfasst jene Gebietsteile, die außerhalb der Abgabenzonen I bis IV liegen.

§ 4

Entrichtung

Die Vorschreibung der Ortstaxe erfolgt auf Grundlage der gemäß § 5a Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz – K-OTNG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991) durch Bescheid des Bürgermeisters.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 28.06.2013, Zahl: 602/2013, außer Kraft.

Anlage (zu § 3)

Der Bürgermeister:“

Abstimmungsergebnis:

- 17 GR (SPÖ, GV Jernej univ.dipl.oec., GR Hobel, GR Rosenwirth Monika und GR Strasser. stimmen für den Antrag
- 5 GR (GR Brodnig, GR Rosenwirth Andrea, GR Lipnik, GR Lach Christoph und GR Starc) stimmen gegen den Antrag.

10. Punkt der Tagesordnung:

(Annahme von Grundabtretungserklärungen hinsichtlich Grundinanspruchnahmen zum Zwecke der Errichtung eines Gehweges entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße:

- a) *Grundabtretungserklärung des Herrn Hofmayer Johann vom 24.07.2015;*
- b) *Grundabtretungserklärung des Herrn Mag. Michael Mateidl vom 24.09.2015;*
- c) *Genehmigung zur Errichtung des Gehweges entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße;)*

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

Es ist beabsichtigt, entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße, in Verlängerung der neu errichteten Zufahrt zu den Wankgründen, einen Gehweg zu errichten. Herr Johann Hofmayer und Herr Mag. Michael Mateidl haben sich mit Grundabtretungserklärungen 24.07.2015 bzw. 24.09.2015 bereit erklärt, die dafür erforderlichen Grundflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See abzutreten.

Die Grundabtretungen sind jedoch an Bedingungen geknüpft und werden im Gegenzug Grundabtausch wie folgt verlangt:

Herr Johann Hofmayer verlangt, dass ihm aus dem Grundstück Nr. 1424 der KG St. Kanzian, dieses im Eigentum der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See stehend, ca. 450 m² in sein Eigentum übertragen werden. Bei einer allfälligen Flächendifferenz sind die Vertragspartner untereinander mit € 2,50 je m² zu entschädigen.

Herr Mag. Michael Mateidl seinerseits verlangt, dass ihm im Gegenzug das öffentliche Weggrundstücke Nr. 1353 KG St. Kanzian, welches sich westlich der Ortschaft Schreckendorf, inmitten von landwirtschaftlichen Flächen befindet und ausschließlich Grundstücke des Herrn Mag. Michael Mateidl aufschließt, übertragen wird. Das Weggrundstück ist lediglich in der Katastermappe, jedoch nicht mehr in der Natur, vorhanden und beträgt das Flächenausmaß des Weggrundstückes 385 m².

Durch die Annahme der Grundabtretungserklärungen steht der Verlängerung des Rad- und Gehweges nichts mehr im Wege. Der Unterbau wird durch den Wirtschaftshof der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hergestellt und die Feinplanum- und die Asphaltierungsarbeiten sollen durch die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH durchgeführt werden.

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

- a) Die vorliegende Grundabtretungserklärung des Herrn Johann Hofmayer vom 24.07.2015, mit welcher er die Beanspruchung von Teilflächen seines Grundstückes Nr. 739/6 der KG St. Kanzian zum Zwecke der Errichtung eines Gehweges entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße zustimmt, wird angenommen.
- b) Die vorliegende Grundabtretungserklärung des Herrn Mag. Michael Mateidl vom 24.09.2015, mit welcher er die Beanspruchung von Teilflächen seiner Grundstücke 752/1 und 690 der KG St. Kanzian zum Zwecke der Errichtung eines Gehweges entlang der Schreckendorfer Gemeindestraße zustimmt, wird angenommen.

- c) Die Straßenbauarbeiten zur Verlängerung des Rad- und Gehweges bis zur Wohnanlage „Wank-Siedlung“ wird genehmigt. Der Unterbau ist durch den Wirtschaftshof der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See herzustellen. Mit der Durchführung der Feinplanum- und die Asphaltierungsarbeiten wird die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH auf Grundlage jener Konditionen, die sie im Zuge der Ausschreibung der Straßenbauarbeiten „Zufahrt Wank-Siedlung“ angeboten hat, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

11. Punkt der Tagesordnung:

(Genehmigung der zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, betreffend die Notfallvorsorge für die Bauphase im Abschnitt Mittlern – Althofen, abzuschließenden Vereinbarung)

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

In der vorliegenden Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG und den weiteren Vertragspartnern, dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, wird für die Bauphase des Eisenbahnprojektes Koralmbahn, im Abschnitt Mittlern – Althofen, durch Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren Peratschitzen, Stein im Jauntal, Kühnsdorf und Edling, die Notfallvorsorge sichergestellt.

Die ÖBB übergibt dem Kärntner Landesfeuerwehrverband und dieser überlässt den Freiwilligen Feuerwehren Peratschitzen und Stein im Jauntal für die Dauer der Bauphase insgesamt

- 12 Stück Sauerstoffkreislaufgeräte,
- 12 Stück Sauerstoffselbstretter,
- 2 Stück Anhänger,
- 2 Stück Fernthermometer und
- 2 Stück Gasmessgeräte
- 1 Stück Atemschutz-Überwachungssystem

Die Anschaffung der Geräte erfolgt durch die ÖBB. Die Feuerwehren sind für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Überprüfung, Wartung und erforderlichenfalls Instandsetzung der Geräte verantwortlich, wobei die Kosten dafür vom Kärntner Landesfeuerwehrverband getragen werden.

Die Geräte dürfen auch außerhalb von Anlagen der ÖBB und des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes für Einsätze und Übungszwecke herangezogen werden. Mit den Baufirmen und Einsatzkräften ist jährlich eine gemeinsame Übung verpflichtend durchzuführen.

Die ÖBB trägt die laufenden Kosten für die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der Geräte, wie auch die Ausbildungskosten der Sauerstoffkreislaufgeräteträger. Die Kosten für

die Reparatur oder die Ersetzung der Geräte trägt ebenfalls die ÖBB, außer der Schaden resultiert aus einem groben Verschulden der Feuerwehren.

Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vereinbarung durch sämtliche Vertragspartner in Kraft und endet voraussichtlich 2021.

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG und den weiteren Vertragspartnern, dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher für die Bauphase des Eisenbahnprojektes Koralmbahn, im Abschnitt Mittlern – Althofen, durch Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren Peratschitzen, Stein im Jauntal, Kühnsdorf und Edling, die Notfallvorsorge sichergestellt wird, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

12. Punkt der Tagesordnung:

(Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen in das öffentliche Gut:

- a) *Reichmann Werner: Vermessungsurkunde der Angst Geo-Vermessung ZT GmbH vom 05.05.2015, GZ 151047-G-V1-U;)*

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

- a) Im Zuge der Planung zur Neuerrichtung der Norduferpromenade wurde durch das Architektenbüro BKK-3 festgestellt, dass seitens Gemeinde im Bereiche der Grundstücke Nr. 852/5 und 1086/1 KG St. Kanzian Grundflächen für den Ausbau benötigt werden, die im Eigentum der Eheleute Werner und Anna Maria Reichmann stehen.

In dieser Phase haben die Eheleute Reichmann erklärt, dass sie die für die Neuerrichtung der Norduferpromenade erforderlichen Grundflächen zur Verfügung stellen, wenn gleichzeitig im Bereiche der Grundstücke Nr. 853/9, 853/39 und 1086/1 alle angrenzend zur Norduferpromenade, eine Bestandskorrektur erfolgt.

Somit umfasst diese Bestandskorrektur auch das Trennstück 6, welches derzeit im öffentlichen Gut des Landes Kärnten steht und wie im Abs. b) angeführt, vorerst in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Kanzian a. K. übernommen und zu einem späteren Zeitpunkt an Herrn Werner Reichmann zu übertragen sein wird.

- b) Die öffentliche Gemeindestraße GSt-Nr. 1329/1 KG St. Kanzian (Verlängerung Norduferpromenade) unterbricht in Seelach den Verlauf der L-121 Turnersee Straße. Davon wurde das Straßenbauamt Wolfsberg bereits 2012 informiert und um vermessungstechnische Berichtigung ersucht.

Im Zuge der gegenständlichen Vermessungsarbeiten wurde nunmehr darauf Bedacht genommen und wird dem Land Kärnten das Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 69 m²

übertragen. Gleichzeitig überträgt das Land Kärnten die Teilstücke Nr. 6, 7 und 9 im Gesamtausmaß von 19 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Kanzian.

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See übernimmt die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo-Vermessung ZT GmbH vom 05.05.2015, GZ 151047-G-V1-U, als Trennstücke 1, 3 und 5 ausgewiesenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 32 m² in das öffentliche Gut.

Gleichzeitig werden die als Trennstücke 2 und 4 ausgewiesenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 23 m² aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und mit dem Grundstück Nr. 853/9 KG St. Kanzian (Eigentümer: Werner Reichmann) vereint.

Des Weiteren übernimmt die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See die Trennstücke 6, 7 und 9 im Gesamtausmaß von 19 m² in das öffentliche Gut, bzw. überträgt das Trennstück 8 im Ausmaß von 69 m² in das öffentliche Gut des Landes Kärnten. (Landesstraße).

Die in das öffentliche Gut übernommenen Trennstücke werden durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereiht.

Die Trennstücke 1, 3, 5, 7 und 8 werden dem Straßengrundstück Nr. 1329/1 der KG St. Kanzian zugeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

b) Pinter Matthias, Kuchling Michael, Besser Johann: Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Karl H. Oberressl vom 13.07.2015, GZ 0481-15-V1-U;

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

Wie aus der vorliegenden Planunterlage ersichtlich, weicht der Naturverlauf der Verbindungsstraße nach Duell (Gst-Nr. 428) im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße von Peratschitzen nach St. Marxen deutlich von der Mappengrenze ab. Dadurch hat Herr Matthias Pinter naturschutz- und baurechtliche Probleme hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung seiner Grundstücke Nr. 176/20 und 176/5 KG St. Marxen.

Nunmehr soll eine vermessungstechnische Richtigstellung dahingehend erfolgen, als die Gemeinde die als Trennstücke 2, 3, 5, 6 und 7 ausgewiesenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 395 m² in das öffentliche Gut übernimmt und gleichzeitig die als Trennstücke 1 und 4 ausgewiesenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 266 m² aus dem öffentlichen Gut auflässt und diese einerseits an Herrn Mathias Pinter (127 m²) und an Herrn Johann Besser (139 m²) überträgt.

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See übernimmt die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Karl H. Oberressl vom 13.07.2015, GZ 0481-15-V1-U, als Trennstücke 2, 3, 5, 6 und 7 ausgewiesenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 395 m² in das öffentliche Gut.

Gleichzeitig werden die als Trennstücke 1 und 4 ausgewiesenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 266 m² aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und mit dem Grundstücken Nr. 176/2 KG St. Marxen (127 m² an Matthias Pinter) bzw. Nr. 214 KG St. Marxen (139 m² an Johann Besser) vereint.

Die in das öffentliche Gut übernommenen Trennstücke werden durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereiht.

Die Trennstücke 2, 3, 5, 6 und 7 werden dem Straßengrundstück Nr. 428 KG St. Marxen zugeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

c) Silan Johann: Übernahme des Weges Nr. 481/1 KG Srejach;)

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

Bereits 2005 hat Herr Johann Silan an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See das Ansuchen gerichtet, dass das Weggrundstück Nr. 481/1 KG Srejach (Heckenweg in Srejach) in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen wird.

Das Weggrundstück hat Öffentlichkeitscharakter, ist asphaltiert und erfüllt somit alle Kriterien für eine Übernahme in das öffentliche Gut

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Das Weggrundstück Nr. 481/1 KG Srejach, das in der Natur vorhanden und ausgebaut ist, wird in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

13. Punkt der Tagesordnung:

(Erlassung einer Verordnung mit welcher für die Lauchenholzer Straße, im Bereiche der Ortschaft Lanzendorf, eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt wird (Ansuchen des Herrn Tscharf Anton vom 18.06.2015)

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

Herr Anton Tscharf hat an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt das Ansuchen gestellt, im Bereiche seines Betriebes in Lanzendorf und der Streusiedlung Hof/Dvor eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu verfügen.

Dieses Ansuchen hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt für den Bereich Lanzendorf zuständigshalber der Gemeinde St Kanzian am Klopeiner See zur Erledigung abgetreten.

Am 20.08.2015 fand diesbezüglich eine Straßenrechtsverhandlung statt und hat der Vertreter der Polizeiinspektion St. Kanzian aus verkehrstechnischer Sicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für die Lanzendorfer Gemeindestraße, beginnend ab dem Kreuzungsbereich mit dem Grenzweg Lanzendorf-Mökriach (Höhe des Grundstückes Nr. .52/2 KG Lauchenholz) bis zum Baustoffhandel Wutte, als sinnvoll angesehen.

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 30.03.2011, Zahl: 1510/2011, mit welcher dauernde Verkehrsmaßnahmen festgelegt werden, wird dahingehend abgeändert, dass für den Verlauf der Lauchenholzer Straße, beginnend ab dem Kreuzungsbereich mit dem Grenzweg Lanzendorf-Mökriach (Höhe des Grundstückes Nr. .52/2 KG Lauchenholz) bis zum Baustoffhandel Wutte, eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung wie folgt verfügt wird:

„Artikel I

1. Dem § 1 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Lanzendorf:

1. Lauchenholzer Straße: Im Kreuzungsbereich der Lauchenholzer Straße mit dem Grenzweg Lanzendorf-Mökriach;
- 2 Lauchenholzer Straße: Westlich der Zufahrt zum Baustoffhandel Wutte, Lauchenholz 28;

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

14. Punkt der Tagesordnung:

(Genehmigung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung Gewerbestraße“ (Gewerbepark). (GV 05.08.2015 TOP 3)

Sachverhalt Vzbgm. Oskar Preinig

Das gegenständliche Wegstück schließt den Gewerbepark auf und wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2014 in das öffentliche Gut übernommen, durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Verbindungsstraße eingereicht.

Die Asphaltierung soll einerseits durch Eigenmittel, andererseits durch Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden. 25% der veranschlagten Kosten, d.s. € 8.000,00, werden durch Fördermittel aus dem Titel „KBO-Kommunale Bauoffensive“, aufgebracht. Eine diesbezügliche schriftliche Zusage liegt bereits vor.

Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITION			
Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016
Straßenbauten	32.000	32.000	
GESAMTKOSTEN	32.000	32.000	0

FINANZIERUNG			
Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016
Zuführung OH (allgem. Deckm.)	4.000	4.000	
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	20.000	20.000	
Bedarfszuweisungsmittel a.R. (KBO)	8.000	8.000	
GESAMTSUMMEN	32.000	32.000	0

Über Antrag von Vzbgm. Preinig fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Finanzierungsplan „Asphaltierung Gewerbestraße“ wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

15. Punkt der Tagesordnung:

(Annahme des Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Vorhaben „WVA-BA 111 (Aufschließung Wankgründe)

Sachverhalt GR Johannes Hobel

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wurde am 9.7.2015 auf Grundlage der Förderungsrichtlinien für die Errichtung des Projektes „WVA-BA111 (Erschließung Wankgründe)“ eine 10%ige Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten zuzüglich 2% Aufschlag die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens, somit 12% von € 46.000,00, das sind **€ 5.520,00**, grundsätzlich genehmigt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt, sowie nach Verfügbarkeit gemäß Jahresvoranschlag des Fonds, auf Grundlage vorzulegender Zuzahlungsanträge. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt, und wird bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit der Anlage und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen.

Über Antrag von GR Hobel fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian a. K. nimmt das Fondsdarlehen in der vorläufigen Höhe von € 5.520,00 für das Projekt „WVA-BA111 (Erschließung Wankgründe)“ an und anerkennt die in der Annahmeerklärung angeführten Bedingungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

16. Punkt der Tagesordnung:

(Annahme des Schuldscheines für das Darlehen des K-WWF für das Bauvorhaben ABA St. Kanzian BA12. (GV 05.10.2015 TOP 13)

Sachverhalt GV Marjan Anton Jernej

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wurde am 27.06.2011 auf Grundlage der Förderungsrichtlinien für die Errichtung des Projektes „ABA St. Kanzian BA 12“ ein Fondsdarlehen in Höhe von € 775.000,00 genehmigt. Der Gemeinderat hat dieses Darlehen mit Beschluss vom 11.08.2011 angenommen.

Nach erfolgter Kollaudierung vom 27.05.2015 und der endgültig festgestellten und von den Förderstellen anerkannten Baukosten von € 3,107.840,00 wurde vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen in Höhe von insgesamt € 776.960,00 (= 25% der Baukosten) ausbezahlt. Dieses Darlehen wird entsprechend der vereinbarten Konditionen abgestattet:

Beginn der Rückzahlung: 01.01.2038
Jahresannuität: € 104.276,18
Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten

Über Antrag von GV Jernej fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde St. Kanzian a. K. nimmt das Fondsdarlehen in der endgültigen Höhe von € 776.960,00 für das Projekt „ABA St. Kanzian BA 12“, sowie den dazu vorliegenden Schuldschein, an.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme des Antrages

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 21.12.2015 nicht berichtigt.

GR Monika Rosenwirth eh.

GR Dietmar Kuschnig eh

Bgm. Thomas Krainz eh.

Schriftführerin Karin Elsbacher eh.